



An alle BDO-Mitglieder

27.05.2009

Der BDO informiert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Wochen wurden viele Mitglieder unseres Verbandes von Ihrem Berufshaftpflichtversicherer informiert, dass Faltenunterspritzungstechniken und Botoxinjektionen nicht von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind und für zahnärztlich approbierte Kollegen auch nicht versichert werden können. Die Assekuranzen berufen sich auf ein Schreiben der Bundeszahnärztekammer vom Juli 2008. In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass nach den Vorgaben des Zahnheilkundegesetzes die Erkennung, Verhütung und Therapie von Erkrankungen der Zähne, des Mundes und der Kiefer zur Zahnheilkunde gehören. Auch nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln mit Beschluss vom 02.08.2005 Aktenzeichen: 9 L 798 05 berechtigt die zahnärztliche Approbation nicht zur Faltenunterspritzung. In Anlehnung an die topografisch-anatomische Begrenzung, die sich für zahnärztliche Behandlung aus dem Zahnheilkundegesetz ergibt, sind Lippen und die angrenzenden Weichteile (Nasolabialfalte, Supramentalfalte etc.) als zum Kiefer gehörende „abdeckende Weichteile“ zu betrachten. Eine Unterspritzung in diesem Bereich kann als, „in Übereinstimmung mit dem Zahnheilkundegesetz“ interpretiert werden. In keiner Weise durch das Zahnheilkundegesetz abgesichert sind Unterspritzungen mit Füllermaterialien im Bereich der übrigen Gesichtshaut, Botoxunterspritzungen im Bereich der Stirn oder Unterspritzungen in anderen Körperregionen. Der BDO wird im Gespräch mit der Bundeszahnärztekammer eine Lösung des Problems anstreben. Wir werden Ihnen Informationen zukommen lassen, welche Versicherungen Unterspritzungstechniken im perioralen Bereich zukünftig abdecken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Dr. med. dent. W. Jakobs
-Bundesvorsitzender BDO-

BERUFSVERBAND DEUTSCHER ORALCHIRURGEN